



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Sport

Mag.a Simone Larcher
Leopoldstraße 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3180
sport@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
Sport-600/1/451-2026
Innsbruck, 02.06.2026

Allgemeine Auflagen und Bedingungen zu Förderungen aus den Sportförderungsmitteln des Landes Tirol

Sportförderungsmittel des Landes Tirol dürfen nur sparsam, dem beabsichtigten sportlichen Ziel zweckmäßig sowie wirtschaftlich verwendet und dürfen nicht abgetreten, angewiesen oder verpfändet werden.

Sportförderungsmittel des Landes Tirol dürfen nicht verwendet werden für:

- Alkoholische Getränke, Rauchwaren, Nahrungsergänzungsmittel, Medikamente
- Trinkgelder
- Preisgelder, Erfolgsprämien, Bonifikationen und Geschenke
- Mahnspesen, Strafgelder, Kosten für juristische Vertretung
- Marketingmaßnahmen
- Gastronomiebereiche oder Sportartikelhandel (Kantinen, Sportgeschäfte)
- Bekleidung jeglicher Art (ausgenommen Schutzausrüstung)
- Versicherungen, Prämien

Förderungs- und Belegnachweis

Förderungs- und Belegnachweise müssen dem Förderungszweck und dem Förderungszeitraum entsprechen und bestätigen, dass das geförderte Vorhaben umgesetzt wurde. Zudem müssen diese auf den Förderungsempfänger lauten sowie nachweislich von diesem beglichen worden sein. Diese Nachweise müssen bis zum in der Förderzusage genannten Termin mittels Belegaufstellung (<https://www.tirol.gv.at/sport/foerderungen>) in ordentlicher und strukturierter Form digital eingereicht werden. Eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung bzw. der letzte geprüfte Jahresabschluss ist unaufgefordert bei Förderungen über EUR 5.000,- vorzulegen.

Förderungs- und Belegnachweise dürfen nur einmalig als solche vorgelegt werden, wobei eine Teilabrechnung möglich ist. Vorgelegte Nachweise und Belege werden im Bedarfsfall an andere Förderstellen zum Abgleich übermittelt. In Ausnahmefällen ist der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nicht erforderlich. Solche Ausnahmen werden im jeweiligen Zusageschreiben ausdrücklich vermerkt.

Als Förderungsnachweis werden insbesondere anerkannt:

- Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Reisekosten, Nächtigungskosten von Trainer*innen
- Fahrt- und Reisekosten, Aufenthaltskosten und Nenngelder von Sportler*innen
- Kosten für die Erhaltung des Sport- und Spielbetriebes
- Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen

Als Belegnachweis werden insbesondere anerkannt, wobei jedem Beleg eine Zahlungsbestätigung beizufügen ist:

- Rechnungen (Kassenzettel werden nicht akzeptiert)
- Honorarnoten
- Lohnkonten
- PRAE-Formulare / Pauschale Reiseaufwandsentschädigung
- Tatsächliche Reisekosten (TRK gem. § 26 EStG)

Auf <https://www.tirol.gv.at/sport/foerderungen/> werden die anerkannten Förderungs- und Belegnachweise pro Förderaktion im Detail beschrieben. Über die Anerkennung der Nachweise und dem daraus folgenden Abschluss des Förderaktes wird der Förderungswerber schriftlich informiert.

Hinweis: Die [Sport Austria](#) bietet für die angeführten Verwendungs- und Belegnachweise Vorlagen und Informationen.

Rückerstattung nicht widmungsgemäß verwendeter Förderungen

Bei nicht fristgerecht oder unvollständig vorgelegten Fördernachweisen sowie bei nicht widmungsgemäßen verwendeten Fördermitteln erlischt der Anspruch auf die Förderung und ist in voller Höhe zurückzuerstatten. Zuerkannte Fördermittel sind demzufolge unverzüglich zurückzuerstatten, wenn:

- Die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben zuerkannt wurde.
- Der Förderwerber der Auskunftspflicht trotz Information über eine Rückforderung in angemessener Nachfrist nicht nachgekommen ist.
- Die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
- Belege nachweislich mehrfach bei verschiedenen Förderstellen vorgelegt wurden.
- Bei Vergehen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen sowie gegen die Gewährleistung von Respekt und Sicherheit im Sportbetrieb.

Stand Juni 2026